

Einkaufsbedingungen der WLC Würth Logistik GmbH & Co. KG

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von WLC abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt WLC nicht an, es sei denn, WLC hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn WLC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur subsidiär im Verhältnis zu Rahmenverträgen, welche mit dem Lieferanten abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für Qualitätssicherungsvereinbarungen.

- 1. Bestellungen:** Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Wir erwarten eine Auftragsbestätigung innerhalb von fünf Arbeitstagen. Eine Annahme von Änderungen bzgl. Menge, Preis und Liefertermin behalten wir uns vor.
- 2. Informationspflicht:** Vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, WLC rechtzeitig zu informieren, damit diese prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können.
- 3. Geheimhaltungspflicht:** Alle von WLC zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster, sind ausschließlich Eigentum von WLC. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig an WLC zurückzugeben. Insbesondere wird der Lieferant auch nach Abwicklung dieser Bestellung die in diesem Zusammenhang von WLC erlangten Fertigungsverfahren geheimhalten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von WLC verwenden. An neuen Merkmalen, die von WLC stammen, behält WLC sich alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung.
Erzeugnisse, die nach von WLC entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von WLC vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 4. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt:** Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der von WLC bestimmten Empfangsstelle trägt in jedem Falle der Lieferant. Der Gefahrenübergang auf WLC erfolgt grundsätzlich bei Übergabe der Ware an die von WLC bestimmte Empfangsstelle. Die Ware wird bei Übergabe an WLC unmittelbar Eigentum von WLC, einen Eigentumsvorbehalt erkennt WLC nicht an.
- 5. Preisstellung:** Vereinbarungen bezüglich Verpackung und Etikettierung sind im Rahmen des Kaufvertrages schriftlich zu treffen, anderenfalls geht die Verpackung zu Lasten des Lieferanten.
- 6. Teillieferungen, Unter- und Überlieferungen:** Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn WLC genehmigt diese. Bei Unterlieferung von maximal 5 % gilt der fehlende Rest der Lieferung als storniert. WLC behält sich vor, Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurück zu schicken.
- 7. Liefertermin, Vertragsstrafe:** Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er WLC dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen.
Wenn die vereinbarten Termine, ganz gleich aus welchem Grund, vom Lieferant nicht eingehalten werden, so ist WLC berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach Wahl von WLC vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist unter Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholter Terminüberschreitung ist WLC auch dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung vom Lieferant nicht zu vertreten war.
Kommt der Lieferant mit der Lieferung schuldhaft in Verzug, so ist WLC berechtigt, 0,5 % des Lieferwertes je angefangene Woche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 15 % des Lieferwertes, als Vertragsstrafe zu fordern. Diese kann WLC auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn WLC sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit Einwilligung von WLC zulässig. WLC behält sich vor, frühzeitig gelieferte Waren zurückzusenden bzw. die jeweilige Rechnung zu valutieren.
- 8. Lieferform:** Die Lieferung hat ausschließlich nach den von WLC separaten Transport- und Verpackungsvorschriften für Lieferanten zu erfolgen. Die Transport- und Verpackungsvorschriften sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Einkaufsbedingungen von WLC.
- 9. Zahlung:** Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, am 25. des der Lieferung folgenden Monats, abzüglich 3 % Skonto oder 90 Tage netto.
- 10. Warenursprung und Präferenzen:** Ist die Artikelposition hinter der Spalte „Abmessung“ mit einem „E“ (s.u.) gekennzeichnet, so hat der Lieferant WLC eine gültige Langzeit-Lieferantenerklärung vorzulegen. In dieser bestätigt der Lieferant WLC die Lieferung von EG-Ursprungswaren. Sollte dies für bestellte Artikel im Einzelfall nicht zutreffend sein, so ist der Lieferant laut seiner Erklärung verpflichtet, diese Artikel auf dem Lieferschein bzw. auf der Rechnung (bei Nicht-Deutschen - Lieferanten) deutlich durch „kein Ursprungszeugnis“ zu kennzeichnen.
Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen bei WLC eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.
Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA
- 11. Gewährleistung:** Die Untersuchungs- und Rügepflicht beginnt in allen Fällen erst, wenn die Ware bei der von uns bestimmten Empfangsstelle eingegangen ist. Dieser Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn die Ware schon vorher in den Gewahrsam oder in das Eigentum von WLC übergegangen ist, oder einem Spediteur, Frachtführer oder einem anderen Beauftragten von WLC übergeben wurde.
Für die Untersuchungs- und Rügepflicht offensichtlicher Mängel wird WLC eine Frist von zwei Wochen ab Eingang der Ware bei der von WLC bestimmten Empfangsstelle eingeräumt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Ware keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel aufweist und die vertraglich zugesicherten Eigenschaften besitzt. Fand bereits ein Nachbesserungsversuch durch den Lieferanten statt, so entfällt das Erfordernis einer rechtzeitigen Beanstandung von Seiten von WLC. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sechs Jahre, in allen anderen Fällen drei Jahre.

Ist die gelieferte Sache mangelhaft oder fehlt ihr eine zugesicherte Eigenschaft, so hat WLC das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Dabei kann WLC die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Nach erfolglosem Ablauf einer von WLC zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist kann WLC die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen lassen.

Wurde die Nacherfüllung erfolglos gefordert, so hat WLC nach ihrer Wahl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Gegenleistung herabzusetzen (Minderung). Neben oder anstatt der Nacherfüllung, des Rücktritts oder der Minderung können zudem Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden

Der Lieferant berücksichtigt die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insb. DIN, VDE, VDI, DVGW). Die Ware muss am Tag der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich denen des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des EG-Sicherheitsdatenblattes (§14 GefStoffV) erforderlichen Daten WLC oder dem Dienstleister von WLC unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

- 12. Produkthaftung:** Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind.

Zudem haftet der Lieferant für Schäden, die uns durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, welche auf den Besteller zurückzuführen ist (beispielsweise öffentliche Werbemaßnahmen).

Der Lieferant hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen

- 13. Verwendung der Markennamen von WLC bzw. Würth:** Sofern Ware von WLC zurückgeliefert oder nicht abgenommen wird und mit einem Markennamen von WLC bzw. Würth oder dem Würth – Logo versehen ist, darf diese an Dritte nicht veräußert werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch 50.000,00 €, als vereinbart.

- 14. Höhere Gewalt:** Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und andere von WLC nicht zu vertretende Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und berechtigen WLC zum Rücktritt vom Vertrag.

- 15. Schutzrechte:** Im Falle einer schuldhaften Verletzung von gewerblichen Schutzrechten stellt der Lieferant WLC und dessen Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenrechten und Patenten frei, sofern nicht der Entwurf eines Liefergegenstandes von WLC stammt.

- 16. Verbot von Kinderarbeit:** Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden, falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf.

- 17. Umweltschutz:** WLC betreibt ein Umweltmanagementsystem analog DIN EN ISO 14001. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von WLC. WLC erwartet deshalb auch von Lieferanten ein den Leitlinien von WLC entsprechendes Umweltbewusstsein.

Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der so genannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der Verordnung (EG) 1907/2006 („REACH“) enthalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, WLC unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

WLC ist zur Abnahme von Produkten, die Stoffe der Kandidatenliste enthalten, nicht verpflichtet.

- 18. Vertragssprache, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:** Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Ort, an welchem lt. Bestellung die Lieferung zu erfolgen hat. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Künzelsau, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. WLC ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

- 19. Salvatorische Klausel:** Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

August 2009 / Würth Logistik GmbH & Co. KG